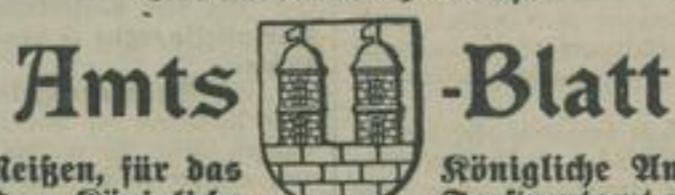


durch
n ihm
benach-
1916.
ächter
-Posse
h eine
andem
auftrag
gedie-
nen,
diese
jüster-
Wir
erken-
dieser
Auf-
trigen
hand-
rilen.
Bach-
order-
arzige
euhere
unter-
nung
e. Ge-
richts-
-Hö-
-Finen
-dem
-ent-
-ge-
-hatte
-den
-vor
-selbe
-und
-enden
-sonen
-varen
-ermitt-
-willige

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das
sowie für das Königliche

-Blatt

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großschönberg, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinischönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohmen, Mittig-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwarscha, Oberhennsdorf, Pöhlsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitz, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechishausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Göttinger, Wilsdruff.

Nr. 129.

Donnerstag, den 9. November 1916.

75. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend abgedruckten Bundesratsverordnung über Käse in der Fassung vom
20. Oktober 1916
(Reichs-Gesetzbl. Seite 1179).

1. Die Anordnung abweichender Höchstpreise nach § 3 der Bundesratsverordnung bleibt
dem Ministerium des Innern vorbehalten.

2. Für den Verkauf durch den Zwischengroßhandel werden folgende Zuschläge zum
Großhandelspreise festgesetzt:
1. bei der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Bundesratsverordnung genannten Hartkäseart
a) beim Verkaufe von ganzen Käiben höchstens 4 M. für 50 kg,
b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 14 M. für 50 kg;
 2. bei den in § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesratsverordnung genannten
Hartkäsearten
a) beim Verkaufe von ganzen Käiben höchstens 4 M. für 50 kg,
b) beim Verkaufe im Verschnitt höchstens 10 M. für 50 kg;
 3. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 1 bis 3 der Bundesratsverordnung genannten
Weichkäsearten
a) beim Verkaufe in ganzen Käisten höchstens 4 M. für 50 kg,
b) beim Verkaufe in angebrochenen Käisten höchstens 8 M. für 50 kg;
 4. bei den in § 1 Absatz 1 II Nr. 4 bis 6 der Bundesratsverordnung genannten
Weichkäsearten
a) beim Verkaufe in ganzen Käisten höchstens 4 M. für 50 kg,
b) beim Verkaufe in angebrochenen Käisten höchstens 7 M. für 50 kg;
 5. bei den in § 1 Absatz 1 III Nr. 3 und 4 der Bundesratsverordnung genannten
Quarkkäsearten höchstens 5 M. für 50 kg.

Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 der Bundesratsverordnung finden auf den
Zwischengroßhandel entsprechende Anwendung.

3. Den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung
bleibt es freigestellt, für den örtlichen Kleinverkauf Käsepreise nach der Stückzahl
innerhalb der durch die Gewichtshöchstpreise gegebenen Grenzen festzusetzen. Auch wo
keine solche Festsetzung erfolgt, ist die Einhaltung der festgesetzten Gewichtshöchstpreise
beim Städteverkauf im Kleinhandel streng zu überwachen.

Dresden, am 2. November 1916.

373a II. B. V.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse. Vom
20. Oktober 1916.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung
über Käse vom 15. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 51), vom 20. Oktober 1916 wird
die neue Fassung der Verordnung über Käse nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, am 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung über Käse.

Vom 20. Oktober 1916.

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Hartkäse

1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse 100 110 1,50
2. Tilsiter, Elbinger, Würtembergische Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse 100 110 1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Würtembergische Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse 70 80 1,00

II. Weichkäse

1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschafter, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse 100 110 1,50
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, falls

Herrstellerpreis	Großhandelspreis	Kleinverkaufspreis
für 50 kg in Mark	für 50 kg in Mark	für 0,5 kg in Mark

Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt
(Frühstück- oder Delikatessekäse).

85 95 1,20

3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschafter, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse

80 90 1,10

4. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse

60 70 0,85

in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikatessekäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse

70 80 0,95

5. Weichkäse nach Limburger Art (Bachstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse

55 65 0,80

in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstück- oder Delikatessekäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse

65 75 0,90

6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse

50 60 0,75

III. Quark und Quarkkäse

1. Gepréchter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert

50 — —

2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert

48 — 0,60

3. frischer, leicht angereister Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spätz-, Stangen-, Hauf- und ähnlichen Käse)

65 75 0,90

4. gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spätz-, Stangen-, Hauf- und ähnlicher Käse) mit einem weichen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche

80 90 1,05

Herstellerpreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller, Großhandelspreis der Preis, der beim Verkaufe durch den Handel nicht überschritten werden darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Ab. 3. Verkauf der Hersteller ohne Vermittlung des Großhandels, so kann er zum Großhandelspreise verkaufen.

Kleinverkaufspreis ist der Preis, der beim Verkaufe durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als fünf Kilogramm nicht überschritten werden darf. Beim Verkaufe von Bruchteilen eines Pfundes darf nur der dieselben Bruchteil entsprechende Preis berechnet werden. Bruchteile von Pfennigen dürfen nur an den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden.

Der Herstellerpreis und der Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung darfst ein. Wird der Kaufpreis länger als dreißig Tage gestundet, so dürfen ihm bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann zur Berücksichtigung verändeter Gestaltungskosten die Höchstpreise nach Anhörung von Sachverständigen abändern.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstgrenze besondere Höchstpreise für einzelne Käsesorten festsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel Zuschläge zum Großhandelspreise festsetzen. Der Kleinverkaufspreis (§ 1) bleibt hieron unberührt.

§ 5.

Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Kräuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art sowie für Schafkäse aller Art.

Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsesorten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsesorten treffen.

S. 5.
Der gewerbsmäßige Post- und Frachtaufwand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

S. 6.
Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, der im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Beschriftung keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

S. 7.
Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, dafelbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zu untersuchen gegen Empfangsbefestigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

S. 8.
Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

S. 9.
Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen anzuhängen.

S. 10.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

S. 11.
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

S. 12.
Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 5a, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zu wider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthalt;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

S. 13.
Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzureichend zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

S. 14.
Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 605).

Die Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Beschriftung, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

S. 15.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens dieser Verordnung.

Die Kartoffelversorgung der Bevölkerung betr.

Die Kartoffelernte ist so schlecht ausgesessen, daß größte Sparsamkeit geboten ist. Aus diesem Grunde müssen die zur Ernährung der Bevölkerung getroffenen Bestimmungen unter allen Umständen durchgeführt werden.

Wie bekannt, haben jeder Selbstversorger und die bei ihm in Rost befindlichen Angehörigen der Wirtschaft Anspruch auf 1½ Pfund auf den Kopf und den Tag; das gilt nunmehr auch für die Kriegsgefangenen.

Auch die Auszügler und Deputatberechtigten haben sich den allgemeinen Verbrauchsmaßen zu fügen. Haben sie vertragsmäßig Anspruch auf eine größere Menge

Kartoffeln, so können sie nur Vergütung für den Mehrbetrag in Geld verlangen. Für die übrige Bevölkerung beträgt der Tageslohn höchstens 1 Pfund. Schwerverarbeiter kann auf Antrag bei der Gemeinde eine tägliche Kartoffelmenge von 1½ Pfund bewilligt werden.

Soweit die Kartoffeln zur Ernährung nicht reichen, wird dringend empfohlen, Möhren, die in diesem Jahre reichlich im Bezirk vorhanden sind, mit zur Ernährung sicher zu stellen.

Kartoffeln, Kartoffelsstärke und andere Erzeugnisse der Kartoffelzüchter dürfen, soweit sie zur menschlichen Nahrung geeignet sind, nicht versüttet werden, ebenso ist es verboten, Kartoffeln einzufäulen, Trockenkartoffelerzeugnisse zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

Zur Versüttung dürfen nur verdorbene Kartoffeln und solche unter 2 cm Größe verwendet werden.

Jeder Handel mit Kartoffeln und die Ausfuhr solcher aus dem Bereich des Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Amtshauptmannschaft ist nach wie vor verboten.

Das vom Landeskulturbund für das Königreich Sachsen besichtigte und anerkannte Kartoffelsaatgut ist zwecks Verwendung als solches innerhalb des Bezirks beschlagnahmt.

Als Saatkartoffeln gelten nur handverlesene, sortentreue, gesunde und ausgeleiste Kartoffeln von mindestens 4 cm und höchstens 7,8 cm mittlerem Durchmesser, nicht dagegen solche, die für den Zweck der Aussaat nicht besonders bearbeitet worden sind noch weniger durchschnittene Knollen.

Für Saatzwecke werden jedem Kartoffelerzeuger, soweit sich seine Ernte dazu eignet, 40 Zentner Kartoffeln für das Hektar Kartoffelanbaufäche belassen. Solche Erzeuger haben aber keinen Anspruch auf Saatgutsförderung durch die Amtshauptmannschaft. Besonders fröhlig und gesunde Kartoffeln, die eine gute Ernte versprechen, sollen nicht als Speisekartoffeln an den Kommunalverband abgeliefert, sondern zunächst durch die Gemeindebehörde gegen Speiseware eingelaufen und im Orte als Saatgut verteilt werden.

Der Handel mit Saatkartoffeln ist nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 14. Oktober 1916 § 3 verboten.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zu widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Weissen, am 5. November 1916.

Nr. 1041 a II K. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Gerste. Verarbeitet eine Mühle lohnweise für Landwirte Gerste aus den nicht ablieferungspflichtigen 4/10 der Gerstenrechte oder den gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 der Gerstenverordnung freigelassenen Mengen bis zu 10 dz auf Grund von Mahlsarten zu Grüne, Graupen oder Gerstenmehl (§ 6 Absatz 1 Satz 2 der Gerstenverordnung). So ist es ungültig, daß die Mühle von der gelieferten Gerste oder dem hergestellten Erzeugnis etwas in irgend einer Form (als Mehle, Malt oder dergl.) zurückbehält. Die Überlassung von Gerste an den Müller ist keine Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Überlassung an und der Erwerb durch den Müller sind nach § 10 Absatz 2 der Gerstenverordnung strafbar. Nr. 3801 II. B.

Weissen, am 4. November 1916.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Donnerstag, den 9. November 1916, abends 7 Uhr
öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 7. November 1916. Der Stadtverordnetenvorsteher.

Teigwaren, Gerstenmehl, Hirse, Maisgrießmehl.

Es werden in Wilsdruff vom 9. November 1916 vormittags 9 Uhr bis mit 16. November 1916 vormittags 9 Uhr gegen Abgabe der Bezugsmarke für Teigwaren Nr. 6 je 270 Gramm Teigwaren oder Gerstenmehl oder Hirse oder Maisgrießmehl verkauft. Nach Ablauf der Frist erfolgt der Verkauf ohne Marke unter Einhaltung der Höchstpreise.

Die Höchstpreise für je 270 Gramm der genannten Waren sind folgende:

Eierndeln 46 Pf. Bandnudeln 28 Pf.

Hirse 24 Pf. Gerstenmehl (bei den Kaufleuten Herren Berger, Kleisch und Piesch) 28 Pf.

Gerstenmehl (bei den übrigen Kaufleuten) 21 Pf. Maisgrießmehl 21 Pf.

Die Preise für Gerstenmehl bei den drei erst genannten Kaufleuten sind höher, weil ihr Einfuhrpreis entsprechend höher ist.

Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Art der genannten Waren.

Der auf Kaufbach entfallende Teil ist bei Herrn Händler Bormann in Kaufbach nach der von der dortigen Gemeindebehörde zu bestimmenden Weise zu entnehmen.

Die Marken sind bis zum 18. November 1916 spätestens gebündelt zu je

100 Stück mit Namen und Zahl versehen an mich abzuliefern.

Wilsdruff, am 7. November 1916.

Der Vorsteher des Lebensmittelversorgungsbezirkes Wilsdruff.

Hughes Präsident der Vereinigten Staaten.

Mögliche Gefechtsfähigkeit an der Somme. — Verlust des Dorfes Preseire. — Lebhafte Artilleriekämpfe im Maasgebiet. — Erfolglose feindliche Angriffe im Cernabogen. — Was die Neutralen über das wiedererstandene Polen sagen.

Das wiedererstandene Polen.

Jubel und freudige Begeisterung bei den Polen selbst, Anerkennung und achtungsvolle Begeisterung im neutralen Ausland, grimme Wut und vergebliche Versuche, dieses Gefühl hinter böhmisch feind lollenden Nebenorten zu verbreiten bei den Gegnern der Mittelmächte — das ist das Bild, das die Befreiung Polens aus der russischen Zwangsherrschaft auf der internationalen Bühne hervorgerufen hat.

Die Zufriedenheit in Polen.

Es lebe Kaiser Wilhelm! Unendliche Male wieder sollte eine große politische Versammlung in der Wilhelminianischen Dielen stattfinden, als eine gleichlantende

Deutsche an Kaiser Wilhelm und Kaiser Franz Josef verschlossen wurde. Die Deutschen unterzeichneten im Rahmen der vielen Tausende, die sich zusammengefunden hatten eine Anzahl herausragender Männer im öffentlichen und politischen Leben. Das Sanatorium hebt das Gefühl der Dankbarkeit in jedem Polen hervor gegen diejenigen, die das Land mit ihrem Blut befreit haben und es zur Erneuerung eines selbständigen Lebens berufen, und führt dann fort:

Das heutige Abkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn in der polnischen Frage verleiht uns ein selbständiges staatsliches Dasein, das höchste Gut, das ein Gut, das wir zu schätzen wissen, da wir die

Bitterkeit der Neutralität gefoltert haben, und zu dessen Befriedigung wir bereit sind, wenn uns die Möglichkeit gegeben wird, gegen unseren Feind, den Russen, mit aller Anstrengung unserer Kräfte in den Kampf zu ziehen.

Zum Schluss versichert das Schreiben, das polnische Volk werde seinen Bundesgenossen die Treue halten.

Eine Vertretung der polnischen Landgemeinden gab es dem Generalgouverneur v. Pfeiffer die Gestattung ab, Gott möge die Monarchen Österreich-Ungarns und Polens dafür segnen, daß sie ihnen das polnische Volk zurückergeben haben. Die polnischen Bauern würden das nie vergessen. Und überall vom polnischen Boden und aus den Orten des Auslands, wo Polen leben, kommen ähnliche Zeugnisse für das Hochgefühl, mit dem die pol-

Osram die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“ — Überall erhältlich. A.Gesellschaft, Berlin O. 17.

Großes Hauptquartier, 8. November. (W. T. B. Amtlich) Eingegangen nachmittags 1/4 Uhr.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nördlich der Somme ging tagsüber die Geschäftigkeit über mögliche Grenzen nicht hinaus. Nächste englische Angriffe zwischen Le Sars und Gueudecourt scheiterten in unserem Feuer.

Südlich der Somme griffen die Franzosen beiderseits von Abaincourt an. Unsere im Südtal von Abaincourt vorgeschobenen Abteilungen wurden zurückgedrängt. Das Dorf Prezelle ging verloren. Auf dem Nordflügel des Angriffs wurde der Feind zurückgeworfen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Lebhafte Artilleriekämpfe im Maasgebiet.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Der Toelges-Abschnitt war auch gestern der Schauplatz lebhafter Kämpfe. Der Gegner errang weitere kleine Vorteile.

Vormärts des Bodza-Passes sind den Rumänen in den letzten Tagen gewonnene Teile unserer Höhestellung wieder entrissen. Im Tatar-Hava-Pass sind feindliche Angriffe abgeschlagen.

Der Erfolg in der Gegend von Spini konnte weiter ausgenutzt werden. Die Gefangenenzahl erhöhte sich.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Mazedonische Front:

Feindliche Angriffe im Gernabogen blieben erfolglos. Rege Artillerietätigkeit an der Velestica- und Strumafront.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

unreine Bevölkerung die Wiederherstellung der Selbständigkeit ihres Heimatlandes begrüßt.

Was die Neutralen sagen.

Behörde wahrhaftig sind die Stimmen, die aus der Schweiz herüberklingen. Frei, glücklich und froh, sagt der Berner Bund, während drei Dörfer, in denen ein leichter Vorsprung von Friedensglauben mischungslösigt, "Berner Tagblatt" behauptet: Außerhalb der Entente wird es niemand geben, der über die Lösung nicht froh ist. Alle Völker seien heute in einem Lager. Ein freies Königreich, ein freies Volk! Das ist die ungeahnte Frucht, die ihnen der mörderische Krieg gebracht hat. Der Tag der Wiederaufzürzung Polens wird ein Segen für Europa bleiben. Es ist der erste Lichtstrahl in einer langen Nacht. In Holland schreibt der "Nieuwe Rotterdamsche Courant": das Manfest der beiden Kaiser sei von großer Bedeutung für die Zukunft Europas und für die Weltgerichtlichkeit Polens sich aus einem Buffer zu einem wahrhaft unabhängigen, blühenden Staat entwickeln. — De "Maasbode" sagt: Die neue Sonne ist, in Rebel und Rassel gesellt, emporgestiegen, die ihr wohltätiges Licht verbreiten und die verhindern, daß es sich ausbreite; aber der neue Tag für Polen hat begonnen. Sympathische Zustimmung kommt auch aus Skandinavien. "Stockholms Dagbladet" gibt der Meinung Ausdruck, diese Tat zugunsten einer der kleineren Nationen Europas, die so lange ihres nationalen Lebens bewahrt war, bedeute unendlich mehr als schwere Worte, die die Staatsmänner des Bierverbandes in bezug auf ihren Kampf für die Rechte der Nationalitäten so freiwillig ausgetragen haben. "Svenska Dagbladet" erklärt: Heut mag der Bierverband sagen, was er will; wie sich auch das Baffenglied wendet, hat man doch allen Grund anzunehmen, daß der Staat Polen in Zukunft Wirklichkeit wird. "Aftenbladet" bezeichnet das Manifest als die größte und wertvolle Gabe für Polen. Aber auch für andere von Auhland unterdrückte Völker sei es zwecklos ein Lichtstrahl in ihrer schwarzen Nacht.

Zorn und Verwirrung im Verbandslager.

Frankreich ist natürlich entzückt. Und verteidigt zugeleich. Denn man kann es nicht verbieten, daß hier eine weltgeschichtliche Tat geschieht, während das Land der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit den Polen bisher nichts gegeben hat außer Schöpfungen, aber höhen Phrasen. Während diese Phrasen erlangten, verbündete sich die dritte Republik mit dem russischen Selbstherziger, dem Swinzenberg der Polen. Es ist nicht der Mühe wert, all den Weiser aufzusammeln, den die Pariser Blätter in Erwähnung irgend welcher Möglichkeit, sich jedoch zu duihern, gegen Deutschland wieder einmal ausspielen. Aber die allgemeineetrockenheit erkennt man aus einer Anekdote des bisherigen Ministers des Äußern Pichon, der im "Petit Journal" bedauert, daß er vergebens zu wiederholten Malen versucht habe, die Freunde in Auhland auf die Vorbereitung der Universalitäten aufmerksam zu machen, und daß er dafür nur Wissenshandbuch von Seiten der russischen Presse gesehen habe. In Italien hat die Wiederherstellung Polens, entsprechend der Eigenart der italienischen Presse, geradezu einen Zustand der Narzissenheit hervorgerufen. Man lobt und wütet und schwärzt, das ist alles. Nur der einzige "Avanti" unternimmt das Wagnis einer objektiven Würdigung, muß aber vor der Beurteilung verstimmen. England? Es schwieg am ersten Tage nach der Proklamation. Großbritannien, das eine Fahne heranzieht mit der Aufschrift "Schutz der kleinen Völker", dachte wohl über die Form nach, wie es seiner Genugtuung Ausdruck geben soll.

Der Krieg.

General Roques Sarrails Nachfolger?

Wie aus Paris gemeldet wird, ist der mit einer besonderen Mission außerhalb der Landesgrenzen gesandte französische Kriegsminister General Roques jetzt in Saloniki eingetroffen.

Das mit Bestimmtheit bei der Abreise des Generals Roques aus Paris aufstrebende Gerücht, er sei zum Nachfolger Sarrails bestimmt, erhält nun neue Wahrscheinlichkeit. General Sarrail hat in Frankreich eine starke und einflussreiche Gegnerkraft, die seiner Untätigkeit die Schuld an den schweren Niederlagen Rumäniens zuschreibt. Auch in London ist man mit ihm sehr unzufrieden. Man behauptet dort, Sarrail betreibe in Saloniki ein Ränkespiel zugunsten von Venizelos, was die Arbeit des englischen Botschafters Eliot in Athen erschwert.

Englische Werbung unter den Schwarzen.

In England sucht man nach militärischem Erfolg, wo man ihn irgend bekommen kann. Nachdem für Frankreich, eigentlich nur zu Arbeitszwecken hinter der Linie, 10.000 Männer eingeschafft worden sind, ist jetzt im Unterbaute eine Verschließung angenommen worden, in großer Magnitude Werbungen unter den Schwarzen Sudans, Indiens und den Kolonien anzustellen. Während die Burenkriege gesetz

hatten, daß die Bewaffnung der Bahutos durch die Engländer die größten Gefahren für die Weißen zur Folge hatten, da sich der Dunkel und die Unwürdigkeit der Schwarzen ins Unermeßliche steigerten, äußerte der Gründer des Antrages, Oberst Wedgwood die Ansicht, durch die Bewaffnung gewinnen die Schwarzen an Selbstachtung.

Kleine Kriegspost.

Amsterdam, 7. Nov. Im Oktober wurden 145 Minen an der holländischen Küste angepflügt, wovon 121 englischer, 13 deutscher und 11 unbekannter Nationalität waren.

Haag, 7. Nov. Wie die englische Admiralität beweist, sei der englische Kleine Kreuzer älterer Typs, dessen Verfehlung deutlich gemacht wurde, der bereits als verlorent gemeldete Minenjäger "Genfia".

Rotterdam, 7. Nov. Die holländische Regierung hat sich um Auflösung wegen Beschießung des holländischen Tauchboots K 1 durch französische und englische Kriegsschiffe an die Pariser und Londoner Regierung gewandt.

Triest, 7. Nov. Der erfolgreiche österreichische Kriegsflugzeug ist gesunken. Er hatte j. St. das italienische Kriegsschiff "Giovanni di Savoia" vernichtet.

Wilson und Hughes.

Mit Spannung hat man dem Ergebnis der amerikanischen Präsidentenwahl entgegesehen, deren Hauptaufgabe, die Wahlmannschaftswahl entschieden, deren Hauptaufgabe, am Dienstag stattfand, Woodrow Wilson oder Charles Evans Hughes? Der eine ist eine in weltpolitisches Treiben allgemein bekannte und vertraute Persönlichkeit, dessen Züge festumrisst sind wie sein Gesicht mit dem markanten Typ des Anglo-Amerikaners jedoch bekannt ist. Von Hughes hat erst während des Wahlfeldzuges das Publikum näheres gehört. Einem großen Teil der Amerikaner hat an ihm ein etwas durchsetzbares Wesen, wie es beispielweise dem Raubreiter Roque selbst eigen war, imponiert, daß Wilson, der von der Gelehrtenstube aus seinen Weg zum Weißen Haus antrat, nicht lag, weshalb denn in amerikanischen Zeitblättern ein Wilson ohne danebenstehendes Ratheder undenkbar ist.

Woodrow Wilson.

Bei dieser Gelegenheit mag die Aussprache der Namen beider im Augenblick bevorstehenden Persönlichkeiten des politischen Lebens jenseits des großen Wassers ins Gedächtnis zurückgerufen werden. Hughes spricht sich "hju:b", mit langem u und ganz leisem Anfang von s ähnlich b und i; sein Name entspricht einem schottischen Wortstamm, der in der Aussprache von rein englischen Dauten abweicht. Als echter Engländer spricht sich vergleichsweise der austro-österreichische Ministerpräsident Hughes "ha:ci:s" mit jenem englischen a, das die Mitte hält zwischen a und ɔ. Wilson spricht sich "wil:son", wobei natürlich das englische o zu beachten ist, das der deutschen übereinstimmt, eine Missform von u und o darstellt.

Charles Evans Hughes.

And Galizien?

Zu Kaiser Franz Josefs Verfassungsmanifest.

Wien, 7. November.

Der weiße Adler Königreichs-Bolens hebt die Schwingen zu neuem Flug. Die Blicke der galizischen Polen folgen ihm feindselig-bewundert und auf allen Lippen schwört die Frage: Und Galizien? Die erste Antwort auf diese Frage ist schon da: In einem Handschreiben hat Kaiser Franz Joseph die Notwendigkeit einer Neuordnung der politischen Stellung des "Königreichs" Galizien im österreichischen Länderverband angekündigt. Nur in allgemeinen Wendungen, die endgültige Lösung dürfte den Staatsmännern noch manche horre Rücken aufscheinen.

Die Verfassung Galiziens stellt es den andern im Reichsrat vertretenen Völkern im großen ganzen gleich. Ein f. u. f. Statthalter steht an der Spitze der Landesregierung, die der Selbstverwaltung aufstrebenden öffentlichen Behörden übt ein Landtag mit einem Landesausschuß und Landmarschall aus. Die Abgeordneten werden auf Grund eines Stuvenwahlrechts gewählt. Die in Galizien als politische Machthaber unbestritten auftretenden Polen haben aber in Wirklichkeit weit mehr Rechte zu erlangen gewünscht, als ihnen diese Verfassung verbürgt. Sie haben in nationalen und sprachlichen Angelegenheiten das ausschließliche Bestimmungsrecht erlangt. Seit 1868 ist die deutsche Sprache, die, wie in den anderen Kronländern dem Grundsatz nach auch in Galizien die Amtssprache der höheren Instanzen bildet, völlig bei den Behörden abgeschafft worden. 1871 wurde Galizien sogar vom Ministerium von Hohenwart die volle gelehrtliche und verwaltungstechnische Selbständigkeit zugestillt, nur konnte dieser Entwurf, der den Polen auch der jungen Generation entsprechen würde, aus Besorgnis vor nobeliegender Begehrlichkeit in anderen Kronländern nicht die Zustimmung beider Häuser des Reichstags erhalten.

Diese Schwierigkeit schwächt auch über dem Schidial der neuen Vorlage, die das Kaiserliche Manifest anführte. Da es sich um eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes handelt, müssen beide Häuser des Reichsrats mit zwei Dritteln Mehrheit stimmen. Gibt man Galizien ein eigenes Ministerium, dann hat der Reichsrat in Galizien nichts mehr zu tun, wohl aber Galizien im Reichsrat. Das ist natürlich eine schwierige Entscheidung, über die viel Kopfzerbrechen unter den zünftigen Politikern herrscht. Dann kommt hinzu, daß die Autisten, die ja seit Jahrzehnten über Bedrückung durch die polnische Mehrheit in Galizien klagen, schweren Protest gegen jede Sonderstellung Galiziens einlegen. Sie bergen die größte Gefahr sowohl für die Ukraine wie für die ganze habsburgische Monarchie. Es scheint aber, als ob die Regierung hofft, die beiden aneinanderstreitenden Hauptvölker Galiziens auf einer mittleren Linie einigen zu können. Die Deutschen in Österreich würden eine Loderung in dem Verhältnis mit Galizien wiederum mit Freuden sehen, da ihnen dann die Aussicht auf eine Mehrheit im Reichsrat und deutschen Ausbau des österreichischen Kaiseriums Österreich erwächst.

Letzte Meldungen.

Hughes, Präsident der Vereinigten Staaten

Amsterdam, 8. November 1916. Das Reuter'sche Büro meldet aus New York: Hughes ist gewählt. (W.T.B.)

Der Erfolg unserer Bombengeschwader an der Somme.

Wieder ein großes Munitionslager vernichtet.

Berlin, 7. November. (tu.) In der Nacht vom 6. und 7. November griff ein deutsches Flugzeuggeschwader französische Truppenlager in der Nähe westlich Bois Gressore und im Bois Festins (nördlich Cerise an der Somme) mit Bomben an. Die gute Wirkung in denselben und in den Baracken, in denen Brände ausbrachen, wurde erkannt.

Ein anderes deutsches Bombengeschwader begleitete in der Nacht den großen Munitionshafen von Cerise, auf dem lange Güterzüge hielten, mit Bomben. Durch zahlreiche Treffer wurde dieser und die umliegenden Munitionslagerräume in Brand gesetzt, aus denen alsbald helle Flammen emporloderten. Der Brand griff auf das ganze große Munitionslager über, das in ununterbrochenen Explosionen in die Lust stieg. Brandstätte und Scheinwerferstellungen wurden von unseren tapferen Fliegern mit Maschinengewehren beschossen. Eine riesige Rauchwolke bildete sich über der Brandstätte und machte sich noch in 2800 Meter bemerkbar. Die Explosionen der Geschosse wurden noch in St. Quentin durch Erdbeben gespürt. Der gewaltige, immer neu austretende Feuerschein konnte unvermittelt bis Tagesanbruch beobachtet werden. Durch andere deutsche Flugzeuggeschwader wurden in derselben Nacht an 20 mit Russen besetzte Ortschaften und Lager hinter der feindlichen Front mit Bomben angegriffen. Auch hier wurde gute Wirkung durch Brände festgestellt. Ebenso wurden die Bahnanlagen bei Provan, Amiens und Longueau durch Bombentreffer beschädigt. Auf der Straße Amiens-Bont de Mez vernichtete ein Volltreffer einer 50 Kilogramm-Bombe einen fahrenden Zug.

Aus Stadt und Land.

— Wiederbegehung der hiesigen Postmeisterei

Seit dem 1. November ist die Postmeisterei am heutigen Postamt wieder besetzt und zwar durch Herrn Postmeister Moritz aus Leipzig. Wir begrüßen den neuen Herrn Postmeister freundlich und geben uns der Hoffnung hin, daß er sich an die kleinägyptischen Verhältnisse bald gewöhnen und gleich seinem Vorgänger, dem leider viel zu früh verstorbene und auch von Leipzig stammenden Herrn Postmeister Chrysanthus, Wilsdruff als seinen neuen Wirkungsort lieb gewinnen möge.

— Dan des Reichstanzlers an die Presse. Die Bedeutung der Presse für die Unterbringung unserer Kriegsanleihen ist wiederholt schon hervorgehoben und von verschiedenen Stellen auch anerkannt worden. Um den Erfolg der letzten Kriegsanleihe hat sich der Verein Deutscher Zeitungsverleger ganz besonders bemüht. Auf die Überleitung des Herausgebers bezüglich Materialien hat der Reichstanzler unter 28. Oktober an den Vorsitzenden des Vereins, Dr. R. Faber in Magdeburg, die nachstehende Zuschrift gerichtet: „Für die mir namens des Vereins der Deutschen Zeitungsverleger vor Abschluß der Kriegsanleihezeichnungen mitgeteilte Belagstücke über seine umfassende Verbreittheit sage ich

Ihnen verbindlichen Dank. Zurückblickend auf den jetzt feststehenden glänzenden finanziellen Erfolg bin ich mir bewußt, in wie hohem Maße das Gelingen von der Mitarbeit der Presse abhing. Deutschland kann auf diese ausgesuchte Leistung seiner Presse, an der die hingebende Tätigkeit Ihres Vereins hervorragenden Anteil besitzt, stolz sein. Mit der vorsprünglichen Hochachtung bin ich Euer Hochwohlgeboren ergebenster Beihmann-Hollweg. Diese Anerkennung der berufensten Stelle bestätigt und ergänzt in eindrücklicher Weise die freundlichen Worte, mit denen der Reichs- schatzkämmerer Graf Roeder bei der Einbringung des neuen 300-Milliardenkredits im Reichstag und der Präsident des Reichsbankdirektoriums, Dr. Habenstein, in der letzten Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank der Verdienste der Presse um den Erfolg der fünfsten Kriegsanleihe gedacht haben.

Im Reich der Wunder. Unter lauloser Stille und fast andächtigem Schweigen der Menge rings umher ist das schwere Marinelgeschäft in Stellung gebracht. Sorgfältiges Einstellen der Umsertung. Das Riesengeschöß wird in das Rohr geschoben, Zünden und Verschlußstift ausgefeilt. Fertig! — Bangt schlagen die Herzen; fast glaubt man ihr Pochen zu vernehmen. — Feuer!

Ein Flammendes und ein dumpfer Knall. Den Augen deutlich sichtbar verläßt das Geschöß die Rohrmündung, zieht seine Bahn aufwärts und — wird im Höftzug von den kraftstrotzenden Armen eines modernen Herkules geschickt und sicher aufgefangen. Ein befreites Aufatmen geht durch die Menge, die völlig im Banne des aufregenden Schauspiels stand und erst allmählich wieder zu sich kommt. Dann aber bricht plötzlich und mit elementarer Gewalt ein Beifallssturm los, wie man ihn im Jüngstegäude am Carolaplatz — denn in diesem befinden wir uns — nur selten zuvor gehört. Der Künstler, dem dieser Beifall gilt, ist ein Mann von Mut und Unerstrockntheit, die er auch schon im Dienste des Vaterlandes bewiesen hat, für das er sogar geklungen. — Seine Brust schmückt das Eisene Kreuz. — Ins Reich der Wunder fühlt man sich versetzt. Ein anderes, ebenso anziehendes Bild folgt. In einer Reihe von großen und kleinen Aquarien wimmelt es von allerlei Wassergetier, schimmernden Fischen, zappelnden Krebsen und ringelnden Wasserschlangen. Während nach Schillers "Faunus" der Mensch zu den Tieren hinabtaucht in den "furchtbaren Höllentiefen", ist es hier gerade umgedreht, denn alle die zappelnden Tiere spazieren der Reihe nach lebend in den Wagen des Menschen und kommen bald darauf wieder freudig zurück, um dann den Meeresgrund wieder "mit Nacht und Grauen" zu bedecken. Gleich lustig schaut es sich auch an, wenn weiter lebende Blumen in Eisblumen und die Beeren einer Weintraube im Handumdrehen in Eisbüscheln verwandelt werden. Alle übrigen sich noch anreichenden Überraschungen lassen uns Blicke tun in das Reich der Wunder des Zirkus Sarasani. Mit dem Beweis, daß in der Welt alles möglich sei, verläßt man am Schluß der Vorstellung befriedigt, erheitert, und ermuntert den großen Zirkusraum.

Wie gehandelt wird. Einer umfangreichen Sammlung von Lebensmitteln ist die Bromberger Polizei auf die Spur gekommen. Um dem gesetzwidrigen Durchschaffen von Waren und dem übermäßigen Einhamstern von Lebensmitteln vorzubeugen, läßt die Bromberger Polizeiverwaltung jetzt unvermiedene Revisionen vornehmen. Bei einem Händler in der Stadt wurden bei dieser Gelegenheit 60 Rentner Zwiebeln, die zur Erhöhung des Preises zurückbehalten worden waren, beschlagnahmt. Ferner wurden in einem Privathaus über 60 Pfund Süßspeisen und 75 Pfund Rindfleisch beschlagnahmt, also über 3/4 Rentner Fleischwaren.

Die Ladung der "Deutschland". Aus Amerika wird genaueres bekannt über die Ladung, die unter Handelsauftrag "Deutschland" hinübergebracht hat. Die Ladung hat einen Wert von insgesamt 30 Millionen Mark, davon sind 9 Millionen Mark Wertpapiere, um Deutschlands Kredit in Amerika zu verstärken. Der Rest der Ladung besteht aus Farbstoffen, Chemikalien und einem kleinen Teil Goldsilber.

Dochspiele für Zwiebeln. Wie auf manchen anderen Gebieten hat sich auch auf dem Zwiebelmarkt jetzt wieder gezeigt. Abnahmen und Verparungen der Verbraucher hatten nichts, man nahm den Verbraucher in der letzten Zeit ungemein hohe Preise ab, nachdem zuerst die Zwiebeln der guten diesjährigen Ernte zu einigermaßen erträglichen Kaufpreis zu haben gewesen waren. Natürlich will niemand, wie immer in solchen Fällen, die Schulde haben. Er zeugt. Groß- und Kleinhändler schleben einander die Verantwortung ab, als einzige greifbares Resultat bleibt die Tatsache, daß der letzte Käufer gründlich ausgebettet wird. Wegen dieser Zustände hat sich der Präsident des Kriegsministeriums veranlaßt, die Festsetzung eines Zwiebelabsatzpreises zu beantragen. Durch eine Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers sind Zwiebelabsatzpreise festgesetzt worden, die bis zum 14. November 1916 für je 50 Kilogramm beim Erzeuger 7,50 Mark betragen und dann von Monat zu Monat um 75 Pfennig steigen, bis sie am 15. April 1917 12 Mark erreichen. Der Preis gilt ausschließlich Sachsen nächster Verladestation des Verkäufers und schließt die Kosten der Verladung dabei ein. Falls der Erzeuger unmittelbar an den Kleinhandler verkauft, darf er einen um zwei Mark höheren Preis nehmen. Für den Weiterverkauf von Zwiebeln im Handel ist ein Absatz von insgesamt 350 Mark für je 50 Kilogramm als höchster zulässiger Absatzpreis vorgesehen. Die Kleinverkaufspreise sind auf höchstens 14 Pfennig für ein Pfund für die Zeit bis zum 14. November 1916 vorgesehen und gelten dann monatlich um je 1 Pfennig, bis sie am 15. April 1917 20 Pfennig erreichen dürfen. Für besondere Anlässe können Ausnahmen zugelassen werden. Die Höchstpreisfestsetzung ist begleitet von einer Bestimmung, die eine Entgeltnahme der Zwiebeln ausdrückt und eine Anstrengung vorschreibt. Wenn durch diese Entgeltnahme Händler, die zu höheren Preisen Zwiebeln erworben haben, geschädigt werden, so haben sie sich das nach der früher ergangenen Warnung selbst auszuhören. Das sich die Höchstpreisfestsetzung nicht auf familiär geförderte Zwiebeln bezieht, soll nur zur Vermeidung etwaiger Zweifel hergehoben werden. Hauptsächlich wird nun Sicherung gewünscht, und die zugelassenen "Ausnahmen" greifen nicht allzuweit um sich. Auch ist es nötig, die Augen auf das seltsame Verschwinden der Ware zu halten, das so oft nach Preisschleppungen zu beobachten war.

Nach sofort angebrachte Erklärungen muß die dem Nossener Käfiger entnommene und von vielen Zeitungen nachgedruckte Notiz über den Anlauf von Fabelhaft

billigen Heringen dahin ergänzt und berichtigt werden, daß es sich dabei nur um sehr kleine Fische gehandelt hat, deren Wert nicht höher bewertet werden konnte und wobei der Veräußerer seines Geldes zugelegt haben soll.

Vollstreckung für den Mittelstand in Sachsen. Wie aus Dresden geschrieben wird, hat das Ministerium des Innern soeben eine Verordnung erlassen, die die untenen Betriebsbehörden anweist, auf die Ausdehnung der Vollstreckung, insbesondere auf Errichtung der Vollstreckung für den Mittelstand hinzuwirken. Die wirtschaftliche Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Lebensmittel sei eine dringende Notwendigkeit.

Dresden. (Eine Verhaftung mit Hindernissen.) Als gestern früh eine langseuchte Verfolgerin namens Alma Knoch, die sich unter falschem Namen Stellung als Reisedame bei einem Konzertunternehmen zu verschaffen suchte und mit ihrem Auto durchgebrannt war, in ihrer Wohnung in der Circusstraße verhaftet werden sollte, suchte sie sich durch Flucht und Sturz aus dem in der zweiten Etage gelegenen Zimmer der Verhaftung zu entziehen. Sie hat schwere Verletzungen erlitten und mußte nach dem Krankenhaus gebracht werden.

Dresden. Wegen schwerer Verfehlung im Amte wurde der seit 1897 beim Hauptpostamt Dresden angestellt gewesene Postbeamte Karl Joseph Seidel zu vier Jahren Gefängnis und fünf Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. In seiner Stellung als Beamter hat er in den Jahren 1913 und 1914 Briefe, in denen sich 500 Dollar und 10 Dollar befanden, gestohlen sowie Schalterbeamten 14 Hundertmark Scheine entwendet und aus dem Sortierraum des Amtes eine große Anzahl Feldbriefe an sich gebracht, geöffnet und den Inhalt im Werte von 1800 Mark geholt. Der Angeklagte hat nicht aus Not gehandelt, da er 165—182 Mark Monatsgehalt bezog. Bei seiner Entnahme fand man bei einer Haussuchung mehrere Sparflaschen mit hohen Einlagen, 1400 Mark dieses Geld und 2000 Mark Kriegsanleihe.

Gummersdorf. Herr Rittergutsbesitzer Schmitt hat anlässlich seiner Ernennung zum Königl. Sächs. Kommerzienrat der hiesigen Gemeinde 1000 M. zu wohltätigen Zwecken geschenkt.

Kirchennachrichten

für Donnerstag, den 9. November.

Grumbach.

Abends 8 Uhr Kriegsbesitzunde.

Sora.

Keine Kriegsbesitzunde.

Limbach.

Abends 8 Uhr Kriegsbesitzunde.

Blankenstein.

Vorm. 9 Uhr Morgencommunion in Delbogdorff. (Vlantensteiner und Delbogdorffscher Anteil.)

für Freitag, den 10. November.

Wilsdruff.

Abends 8 Uhr Kriegsbesitzunde.

Die heutige Nummer umfaßt 4 Seiten.

Vorläufige Anzeige.

Gaith. z. Krone, Kesselsdorf.

Kirmes-Sonntag, den 12. November

Großes Militär-Streichkonzert mit humoristischen Szenen.

Kirmes-Montag, den 13. November, Großes Militärkonzert.

Ostern 1917 — 52. Schuljahr

I. Tagesvollschule — Lehrlingschule für Pflichtschüler

II. A. Handelswissenschaftliche Kurse für männliche und weibliche Besucher

B. Vorbereitung für Amtsprüfungen

III. Privat-Kurse.

Klemisch'sche Handels- und höhere Fortbildungsschule Dresden A W, Moritz-Str. 3 — Fernspr. 13509

Don Freitag d. 10. d. Mts. ab feste ich wieder einen großen Transport

vorzügliches Milchvieh

hochtragend und frischmellend bei mir preiswert zum Verkauf.

Hainsbergi. S., Güterbahnhofstr. 2 E. Kästner.

Fernsprecher Amt Deuben 96.

Kränze, Wachsblumen Drucksachen all. Art verkauf B. Manter, 247 liefern sauber und preiswert gegenüber dem Pfarrhaus, die Buchdruckerei d. Bl.

Nationale Pflicht

eines jeden ist es, nicht nur noch in Umlauf befindliches gemünztes Gold abzuliefern, auch alles sonstige

Gold in Form von Schmucksachen

gehört jetzt dem Vaterlande. Die Goldankaufsstelle im Gebäude des Königlichen Amtsgerichts zu Wilsdruff kauft Gold an jedem Sonnabend von 2—5 Uhr nachm.

Statt Karten
Räte Gerhardt
Ernst Kettner
Verlobte
Wilsdruff
im November 1916

Für 2. Januar 1917

süche
Großnechte, Pfeffernechte,
Mittelnachte, Kleinnachte,
Pfefferjungen, Kleinnungen,
Großmägde, Mittelmägde,
Kleinmägde

Bernhard Pollack,
Stellenvermittler,
Wilsdruff, Markt 10,
Fernsprecher 112.

Erlen-, Birken- und
Linden-Rundholz
kaufst. Quant. Rich. Edelt,
Wilsdruff, Parkstr. 222

Meissen

SARRASANI

Carrojani's Zigar-Gruppe.	Mittwoch, Sonnabend u. Sonntag 3 Uhr! 2 Vorstellungen! 8 Uhr!	Reitkitt- Tressuren.
Gr. Gallett.	Das neue, hochinteressante Riesen-Programm! u. a. Herculanischer Marine-Akt!	Hands- Akrobaten.
Droschkenfahrer mit Hinterwissen!	Der Auftakt ein abgerundeter Geschoß	Der luitige Dorf-Barbier.
Marietta Dubsthi.	Der Wunder-Pokal! aus den Mysterien der Chemie. Der brennende Eisblock!!	Doppel- Bottigen.
Das lebende Aquarium! Ein medizinisch? Rätsel?	Naum-Lindner u. Military Bands Preise, Vorverkauf: Circustrasse, 2884344 228 Warenhaus Herzfeld.	Bär und Schild- wache.
Paul Schüler Kunst- Schnell-Water.		Der kleine War und der lange Emil.

Sohnachtb. Eltern

welcher Lust hat, die Bäckerei und Konditorei zu erkunden, findet Ostern 1917 gute Lehrstelle. G. Schreiber,
Kaiser-Käfje,
Meissen, Kaiserstraße,
3½ bis 4000 Stück
gebrauchte Dachziegel

bürglich zu verkaufen bei
Paul Kühn, Wilsdruff.

Verloren

am Montag nachm. von Wils-

druff nach Sora

eine Boa.

Gegen gute Belohnung ab-

zugeben im Kaffee Heyne.

Hiermit jedem Geflügelbesi-
ger zur Warnung, daß
ich gerichtlich vorgehe, sollte
ich wieder Geflügel auf meinen
Feldern sehn.

Louis Kühne, Hofmühle.

Ein ruhiger nüchterner Rutscher

für Pferde und Ochsengespann zu sofortigem Anteil für
unsere Zweigmühle Naundorf b. Freiberg gesucht.
König-Friedrich-August-Mühlenwerke
A.-G. Dölzschens-Dresden.